

# **ZEICHENERKLÄRUNG DER KATASTERA**

ZEICHENERKLÄRUNG DER KATASTERAMTLICHEN DARSTELLUNG:		KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	
GRUNDSTÜCKSGRENZE		VORHANDENE BEBAUUNG	F L. 1 BEZEICHNUNG DER FLUR
FLURGRENZE			201 FLURSTÜCKS NR.
GEWEINDEGRENZE			310 VERMESS. PKT. NR.
GEMARKUNGSGRENZE		OBSTBAUMANLAGE	— OBERIRDISCHE VERSORGUNGS- ANLAGE
KREISGRENZE		GRÜNLAND	— Y MISCHWALD
GRENZEINRICHTUNGEN		MISCHWALD	— F FREISTEHENDE BÄUME

卷之三

<b>BESTAND MAI/JULI 1994</b>	
■ ■ ■ GEPLANTER GELTNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES	
■ ■ ■	ACKERLAND, INTENSIV
■ ■ ■	SUKZESSIONSBRACHE (s. BIOLOGISCHES GUTACHTEN)

**1.2 Auf den Freiflächen zwischen NSG und geplanter Bebauung im südlichen Anschluß an den Geltungsbereich sollten, versetzt zueinander angelegt werden.**

Im südlichen Bereich der Freiflächen sollten die Hecken dem Walde sein und einen Abstand von 50 m zueinander haben. Im östlichen Flächen sollten die Hecken in einem Abstand von 100 m zueinander werden.

Für die Anlage der Hecken sollte städtisches Abfallholz (Baumschens Gehölzarten Verwendung finden. Die Benjes-Hecken sind zeitlich versetzt und unter Berücksichtigung des am fallenden anzulegen.

Alternativ zur Schaffung von Benjes-Hecken können Gehölze aus siedlheimischen Arten, heckenartig, in einem Abstand von rd. 50 m im Osten gepflanzt werden. Die Hecken sollten eine Tiefe von 10 m haben. Der Planzausbstand der Einzelgehölze sollte 1

An Arten kommen in Betracht (Sträucher, 2xv, 60 - 100 cm); Antragen zung sollte in 4-er Gruppen und versetzt erfolgen.

Hasel Corylus avellana  
Kornelkirsche Cornus mas

Roter Hartriegel	<i>Comus sanguinea</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Euonymus europaea</i>
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>

Ligustrum vulgare	Lonicera xylosteum	Rosa canina	Prunus spinosa
Rote Heckenkirsche			
Hundsrose			
Schlehe			

Felsenkirsche	<i>Prunus mahaleb</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

Ein jeweils 10 m breiter Saum ist den Hecken vorzulagern, welcher überlassen werden sollte.

All üblichen Fließläufen, die zwischen geplanter Bebauung und vorhanden sind, sollten alle 2 Jahre alternierend gemäht werden. nach frühestens 3 und spätestens 7 Tagen abgefahren werden. deinsatz und Dränsung sollten nicht zugelassen werden

2. **Kompensationsflächen (geplanter Landschaftspark):**

2.1 Am nördlichen Rand der Kompensationsflächen sollte eine rd. 30 m  
ne bestehen bleiben, in die die dort vorhandene, wertvolle Gebüsche  
des Neuntötters) eingebunden wird.

2.2 Es sollten max. 2 Wege zulässig sein, die von den Kompensatio  
FND "Galgenberg" führen. Der Zugang an weiteren Stellen, auch über  
den Pradeweg sollte durch gezielte Gehölzpräfanzierung (z. B. Be-  
pflanzung mit Eichen) verhindert werden.

3. Geplante Baugebiete und die Kompensationsflächen:  
In manchen Fällen kann, wenn durch gezielte Sanierung (z. B. Belebungsmaßnahmen) die Verluste verhindert werden.

3.1 Es sollte nur das Anpflanzen von standortgerechten Laubgehölzen den. Ein Anpflanzen von Nadelgehölzen sollte untersagt werden. D

Robinien (*Robinia pseudoacacia*) sollten entfernt werden.  
An Gehölzarten kommen die unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Bäume in Betracht.

3.2 Die bestehenden Streuobstbestände sollten gepflegt und durch Neuland, "alte" Sorten) erweitert werden, soweit die geplante Bebauung nicht.

3.3 Wege und Pkw-Stellplätze sollten in wasserdurchlässiger Bauweise den. Die Versiegelungen der Fugen und des Unterbaus sollten ni

Die verkehrliche Erschließung (Breite der Straßen- und Trassenführungen) vorgenommen werden, daß die Versiegelung auf ein ökologisch v. beschränkt bleibt.